



Bereich: Ordnungswesen
Az: 32
Datum: 02.11.2016

2016/263
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung	15.11.2016	6
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	16.11.2016	9
Rat der Stadt	24.11.2016	

Betreff

Verkaufsoffene Sonntage 2017;
Konzept und Grundsatzbeschluss auf Grund des Beschlusses des OVG NRW vom 10.06.2016

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt nimmt die Vorlage zur Kenntnis und beschließt die im Sachverhalt aufgeführten Grundsätze.
- Der Rat der Stadt beauftragt auf dieser Grundlage die Verwaltung, ihm für seine nächste Sitzung eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter

Sachverhalt

Das Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) bietet im § 6 die Möglichkeit der Sonntagsöffnung aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen.

Der notwendige Anlassbezug der Sonntagsöffnung wurde erst 2013 wieder in das Gesetz aufgenommen, nachdem dieser einige Jahre zuvor aus dem seinerzeit gültigen Ladenschlussgesetz entfernt worden war.

Zwischenzeitlich liegen eine Vielzahl von Gerichtsurteilen vor, die die Relevanz des Anlassbezuges näher bestimmen. Danach muss die anlassgebende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen. Die Ladenöffnung darf dazu lediglich als Annex, somit als Folge der Veranstaltung erscheinen.

Die Gerichte fordern von der zuständigen Behörde dazu eine Prognoseentscheidung, die z. B. durch Befragung der Besucher getroffen werden kann. Da dies von hier erst bei einer neuerlichen Veranstaltung in 2017 durchgeführt werden könnte, kann aktuell nur auf die bisher gewonnenen Erkenntnisse zurückgegriffen werden.

Weiterhin soll die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleiben.

Die jüngste Rechtsprechung hat dazu geführt, dass in 2016 in mehreren Städten verkaufsoffene Sonntage kurzfristig abgesagt worden sind. Die rechtliche Relevanz des Anlassbezuges wurde von vielen Verwaltungen nicht ausreichend gewürdigt.

Für die Stadt Castrop-Rauxel wurde entschieden, die durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 23.02.2016 festgesetzten verkaufsoffenen Sonntage so auch durchführen zu lassen. Zu einer Klage diesbezüglich ist es bisher nicht gekommen.

Für die Zukunft ist jedoch die bisherige Praxis kritisch zu prüfen und an die neue Rechtsprechung anzupassen.

In den letzten Jahren waren hier regelmäßig in vier Stadtbezirken verkaufsoffene Sonntage genehmigt worden.

a) Im gesamten südlich der A 42 gelegenen Stadtgebiet

Der Bereich ist für den jährlich in der Altstadt Castrop stattfindenden Frühlings- sowie den Viktualienmarkt festgelegt worden. Diese Veranstaltungen finden seit mehr als 20 Jahren statt. Nach hiesiger Einschätzung werden die Feste von der Bevölkerung sehr gut angenommen, wie auch kürzlich der Presse zu entnehmen war. Es kann hier davon ausgegangen werden, dass die Sonntagsöffnung eine untergeordnete Rolle spielt.

Kritisch wird allerdings die gelegentlich durchgeführte Öffnung an einem Adventssonntag gesehen. Anlass für die Öffnung ist der dort zeitgleich stattfindende Weihnachtsmarkt. Zwar wird der Weihnachtsmarkt, insbesondere das Festzelt, grds. gut besucht, es ist jedoch davon auszugehen, dass Besucher an einem Adventssonntag in erster Linie die Sonntagsöffnung für die Besorgung von Geschenken etc. nutzen werden, die kaum auf dem Weihnachtsmarkt angeboten werden.

Weiterhin ist die Größe des festgelegten Stadtbezirkes so nicht haltbar. Nach der Rechtsprechung kann eine räumlich eng begrenzte Veranstaltung nicht zum Anlass für eine weiträumige Ladenöffnung genommen werden. Die Ausweitung über die Altstadt Castrop hinaus war vor einigen Jahren vorgenommen worden, um auch Gewerbetreibenden außerhalb des Zentrums (z.B. in Merklinde) die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben.

b) Im Ortsteil Ickern

Nach Auflösung der Werbegemeinschaft hat sich dort der Verein Mein Ickern e.V. als Veranstalter eines Familienfestes etabliert. An diesem Tag präsentieren sich Vereine und Organisationen. Es bleibt abzuwarten, ob aus den Reihen der Gewerbetreibenden die Bereitschaft zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags geäußert wird. Sollte dies der Fall sein, so wird von hier kein Problem mit der Öffnung gesehen. Das Familienfest ist nach hiesiger Auffassung ein deutlich größerer Publikumsmagnet als die mögliche Sonntagsöffnung.

Um einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zwischen Veranstaltung und Sonntagsöffnung zu gewährleisten, sollte der Veranstaltungsort auf die Ickerner Straße und den Marktplatz Ickern begrenzt werden.

c) Im westlich der B 235 gelegenen Bereich des Ortsteils Habinghorst

Es handelt sich dabei um den sog. Castrop-Park sowie den Bereich der Marsstraße. Zwischenzeitlich nehmen im Castrop-Park nach hiesigen Erkenntnissen nur noch zwei Betriebe (Möbel-Boss und Tedox) an den verkaufsoffenen Sonntagen teil.

Die betreffende Fläche wurde vor 2 Jahren um den Bereich der Marsstraße erweitert, um den dortigen Betrieben die Möglichkeit zur Teilnahme zu bieten. Dies wurde aber bislang nur von der Firma Zweirad Schmitz genutzt.

Als Anlass für die Öffnung wurde in den letzten Jahren ein Trödelmarkt vor Möbel Boss veranstaltet.

Eine zukünftige Öffnung der Sonntage unter den aktuellen Voraussetzungen wird hier kritisch gesehen. Die Situation mit dem Trödelmarkt wirkt „konstruiert“, d.h. um die Sonntagsöffnung zu erhalten, wird eine Veranstaltung sozusagen vorgeschoben. Ob der Trödelmarkt tatsächlich im Vordergrund steht, wird von hier bezweifelt. Darüber hinaus müsste der Veranstaltungsbereich enger gefasst werden, da kein räumlicher Zusammenhang mit der Marsstraße besteht.

d) Im östlich der B 235 gelegenen Bereich des Ortsteils Habinghorst

Hierbei handelt es sich um die Lange Straße und die dortige Werbegemeinschaft inwerb e.V.

Seit einigen Jahren finden dort jährlich drei größere Feste statt (Frühlings-, Sommer- u. Ernte-Dank-Fest). Die Feste werden als Anlass für die Öffnung genutzt. Nach hie-

siger Einschätzung stehen die Feste im Vordergrund, da sich auch nur ein kleinerer Teil der Gewerbetreibenden überhaupt an der Sonntagsöffnung beteiligt.

Im Hinblick auf den erforderlichen räumlichen Zusammenhang zwischen Event und Sonntagsöffnung sollte die Veranstaltungsfläche auf die Lange Straße sowie den Postplatz begrenzt werden.

Aufgrund der vorgenannten Erläuterungen wird folgende Vorgehensweise für die Zeit ab 2017 vorgeschlagen:

1) Den unter a) genannten Bereich neu und enger zu definieren (Altstadt). Die zukünftigen Sonntagsöffnungen auf den Frühlings- und Viktualienmarkt zu beschränken, unter Wegfall des Adventssonntags.

2) Die grds. Regelung zum Bezirk b) so beizubehalten, die Fläche jedoch auf die Ickerner Straße und den Marktplatz Ickern zu begrenzen.

3) Für den Bereich c) in der jetzigen Form keine verkaufsoffenen Sonntag mehr festzusetzen.

4) Die grds. Regelung zum Bezirk d) so beizubehalten, die Fläche jedoch auf die Lange Straße und den Postplatz zu begrenzen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

30	32